

WIEDERERLANGEN DER ATEMSCHUTZTAUGLICHKEIT NACH EINER COVID-19-INFEKTION

Gemäß Beschluss des Landesfeuerwehrrates vom 13. Jänner 2023 wird folgende Vorgehensweise zur Wiedererlangung der Atemschutztauglichkeit nach einer COVID-19-Infektion festgelegt:

1. Untersuchungsumfang und Befund

1.1 Wiedererlangung der Atemschutztauglichkeit

Kameraden*innen, nach einer nicht stationär behandelten COVID-19-Infektion, dürfen 3 Monate nach der Genesung, ohne weiterer Untersuchungen, für den Atemschutzeinsatz eingesetzt werden, sofern die Kameraden*innen sich dazu körperlich in der Lage fühlen.

1.2 Vorzeitiges Wiedererlangen der Atemschutztauglichkeit

Für eine vorzeitige Tauglichkeit ist eine einfache Spirometrie (Lungenfunktionstest) durch einen Hausarzt oder einen Lungenfacharzt notwendig. Für die Tauglichkeit werden die Grenzwerte der Spirometrie für Atemschutzgeräteträger der VGÜ 2014 (Verordnung für Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz) herangezogen:

- Forcierte Vitalkapazität (FVC) > 80% des Sollwertes
- Tiffeneau-Wert (FEV-1) >80% des Sollwertes

2. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 13. Jänner 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Regelung „Atemschutztauglichkeit nach COVID-19 Erkrankung“ vom 2. Juni 2021 außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:
Dietmar Fahrafellner, MSc, Landesbranddirektor